Anlage 7

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB: Schriftliche Stellungnahmen

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde im Rahmen eines Scoping-Termins am 02.03.2015 sowie einer vierwöchigen Frist zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen vom 12.02. bis zum 13.03.2015 durchgeführt. Die im Scoping-Termin hervorgebrachten Stellungnahmen wurden in einer Niederschrift dokumentiert.

Nachfolgend werden die eingegangenen Schreiben der Träger öffentlicher Belange (TöB) fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Begründung der Abwägung verwiesen.

Lfd. Nr.	**Eingabensteller**	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
1	BezReg Köln, Dezernat 25 – Verkehr, IGVP und ÖPNV	04.03.2015 / 12.03.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
2	BezReg Köln, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft u. Bodenschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	06.03.2015 / 10.03.2015	**Bodenschutz/Altlasten** Forderung einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit dem o.g. Thema und umfänglichen Einbeziehung des Themas in die Planung.	Ja	Im Rahmen der Bodenuntersuchung erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem genannten Thema. Daraus ergeben sich ggf. Konsequenzen für die weitere Planung.
3	BezReg Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezoge-	12.03.2015 / 12.03.2015	**Vorbeugender Hochwasserschutz** Hinweis, dass Bauvorhaben im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet neben einer Baugenehmigung vor einer Umsetzung zugleich einer wasserwirtschaftlichen Genehmigung nach § 78 (3) WHG	teilweise	Die Belange des Hochwasserschutzes werden berücksichtigt. Die wasserwirtschaftliche Genehmigung nach § 78 (3) WHG soll vor der Umsetzung bei Dezernat 54 der Be-

	ner Umwelt-schutz		bedürfen (Bedingungen siehe Stellungnahme). Hinweis auf die Hochwasserfibeln zur hochwasser-angepassten Bauweise des Landes- bzw. des Bundesministeriums. Hinweis, dass die zugrunde gelegte Wasserspiegel-lage bei Rhein-km 691,100 (rechtes Ufer) mit einer Höhe des BHW100 von 45,72 m über NN prognostiziert wird. Hinweis, dass für die bestimmte Teilfläche ggf. eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 (2) WHG einzuholen ist, falls hier erstmals ein Baurecht begründet wird, also ein „neues Baugebiet“ vorgesehen ist – eine solche Ausnahmegenehmigung kann aufgrund der Vorrangigkeit des Überschwemmungsgebietes gemäß § 77 WHG und Regionalplan nicht ohne Weiteres in Aussicht gestellt werden.		zirksregierung Köln eingeholt werden. Das Vorhaben soll die Bedingungen nach § 78 (3) Satz 1 WHG erfüllen. Der Hinweis bezüglich der Hochwasserfibeln wird zur Kenntnis genommen. Diese sollen bei der Planung berücksichtigt werden. Der Hinweis bezüglich der zugrunde gelegten Wasserspiegellage wird zur Kenntnis genommen. Der dargestellte Sachverhalt, dass es sich bei der genannten Teilfläche um ein „neues Baugebiet“ handeln könnte, kann widerlegt werden. Gemäß eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2014 meint die „Ausweisung neuer Baugebiete“ nach § 78 (1) WHG nur die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung durch die Bauleitplanung, während die bloße Änderung der Gebietsart eines bisher bereits ausgewiesenen oder faktischen Baugebiets – wie im vorliegenden Fall (Fluchtlinienplan 5127, Industriefläche im FNP) – dieses Bestandsmerkmal nicht erfüllt.
4	BezReg Düsseldorf, Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	26.02.2015 / 17.03.2015	**Kampfmittelbeseitigung** Hinweis auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich – Empfehlung einer Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel (Beauftragung über Internetseite KBD). Hinweis, dass nach 1945 errichtete Aufschüttungen auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben sind. Empfehlung einer Sicherheitsdetektion, für den Fall, dass Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen geplant sind.	Ja	Der Empfehlung einer Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird gefolgt. Für den Fall, dass nach 1945 Aufschüttungen errichtet worden sind, werden diese auf das Geländeniveau von 1945 abgeschoben. Für den Fall, dass Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen geplant sind, soll eine Sicherheitsdetektion durchgeführt werden.

			Hinweis, dass die obigen Empfehlungen sich nur auf den bisher nicht ausgewerteten Bereich beziehen – für den bereits ausgewerteten Bereich wird auf die Stellungnahmen vom 16.09.2009 und 11.10.2011 verwiesen.		Für den bereits ausgewerteten Bereich werden die genannten Stellungnahmen eingesehen.
5	Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln	09.03.2015 / 13.03.2015	**Nutzung/Flächenmanagement** Forderung einer Kompensation der gegenüber der Darstellung im REK entfallenen gewerblichen und industriellen Flächen – z.B. in Form einer Tauschbörse, in der Wohnbauflächen zu Gewerbe- und Industrieflächen umgewandelt werden und umgekehrt.	Kenntnisnahme	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch kann dies nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden. Die Forderung betrifft eine übergeordnete Regelung, die durch die Stadt Köln eingeführt werden müsste. Grundsätzlich ist die Stadt Köln daran interessiert, bedarfsorientiert Flächen für verschiedene Nutzungen vorzuhalten.
6	LVR, Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement, Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	19.02.2015 / 24.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
7	Wasser- u. Schifffahrtsamt (WSA) Köln	11.03.2015 / 16.03.2015	Hinweis, dass dem städtebaulichen Konzept nicht zugestimmt wird – Hinweis, dass im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB eine Einwendung gegen die Planung erhoben wird, da der Bund mittelbar von der Planung betroffen ist.	teilweise	Die in der Stellungnahme genannten Kritikpunkte werden umfänglich geprüft. Im weiteren Verfahren soll im direkten Kontakt mit dem WSA eine Klärung herbeigeführt werden.
7.1			**Lärmemissionen** Hinweis, dass gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung Anhang II Teil II Kapitel 8 § 8.10 zu beachten ist, dass der zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen (z.B. an Hafenmauer)	ja	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Lärmgutachten erstellt werden, dass auch die Emissionen des Hafens und der vorbeifahrenden Schiffe zum Untersuchungsgegenstand hat. Daraus resultierende Nutzungszuordnungen bzw. Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans erarbeitet.

			zu beachten sind (mögliche Zeitbelastung: 24 h/Tag) Forderung, die genannten zulässigen Schallemissionen zu berücksichtigen – Forderung, dass die geplante Wohnnutzung keine Auflagen an die Schifffahrt auslösen darf. Hinweis, dass aufgrund des wachsenden Schiffsverkehrsaufkommens auf dem Rhein, an der Nordostseite des Hafens weitere Liegestellen ausgewiesen werden könnten, die eine zusätzliche Lärmquelle darstellen.		
7.2			**Schutzabstände der Kegelliegestellen** Hinweis, dass sich im Hafen sechs Liegestellen für sog. 1-Kegel-Schiffe und eine Liegestelle für 2-Kegel-Schiffe befinden – Forderung der Einhaltung der gemäß französischer Originalversion der ADN angegeben Schutzabstände zu „zones résidentielles“ von 100 m bei 1-Kegel-Schiffen und 300 m bei 2-Kegel-Schiffen. Kritik, dass die beschriebenen Schutzabstände im Planungskonzept nicht eingehalten werden und der Bebauungsplan daher rechtswidrig sei. Kritik, dass zudem ein Verstoß gegen das Abwägungsverbot vorliege, da der Bebauungsplan gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigen muss. Hinweis, dass im Rahmen des Werkstattverfahrens „Mülheimer Süden inkl. Hafen“ eine Machbarkeitsstudie zur Verlagerung der Liegeplätze für 2-Kegel-Schiffe erstellt werden sollte, die bislang nicht vorliegt.	teilweise	Für den Mülheimer Hafen liegt nach Kenntnis der Verwaltung lediglich eine Genehmigung für Liegeplätze mit Ein-Kegel-Schiffen vor. Der Umstand, dass diese Liegeplätze bereits heute teilweise für 2-Kegel-Schiffe genutzt werden, ist als rechtswidrig zu beurteilen. Die erforderlichen Schutzabstände der rechtskonform genutzten Liegestellen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Nach Vorliegen aller erforderlichen Gutachten erfolgt die sach- und fachgerechte Abwägung sämtlicher Belange. Die Beauftragung der Studie wurde zunächst zurückgestellt; sie soll in Bälde erfolgen.

			Hinweis, dass derzeit eine bauliche Ertüchtigung der Kegelliegestelle (Ertüchtigung des Rettungsweges, Herstellung eines Wendeplatzes für Fahrzeuge) durch das Wasser- und Schifffahrtsamt erfolgt. Kritik, dass bei der beabsichtigten Planung die gemäß § 1 (6) Nr. 9 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Güterverkehrs nicht berücksichtig bzw. hinreichend gewichtet werden.		Rechtskonforme Aus- und Umbauten fließen in das Bebauungsplanverfahren ein. Die genannten Belange sind wie oben dargestellt in die bisherige Planung eingeflossen und werden in der weiteren Planung, den erforderlichen Gutachten entsprechend betrachtet.
7.3			**Rechtsrheinisches Entwicklungskonzept (REK)** Kritik, dass folgende Planungsvorgabe aus dem Erläuterungsbericht des REK nicht ausreichend berücksichtigt wird: „Sensible Nutzungen (wie Wohnen) sollten im Hafenumfeld aufgrund der entstehenden Schallemissionen ausreichenden Abstand einhalten bzw. ausreichend abgeschirmt werden.“ Hinweis, dass im REK auch die Kegelliegestellen enthalten sind.	teilweise	Das REK hat seine Überarbeitung und Konkretisierung im Rahmen des Werkstattverfahrens „Mülheimer Süden inkl. Hafen“ gefunden mit dem Ergebnis, dass für das direkte Hafenumfeld – die Wasserseite – zunächst keine weiteren Planungen aufgelegt werden. Die Landseite – und hierzu zählt das Plangebiet – sollen einer Veränderung unter Berücksichtigung der zulässigen Hafennutzungen zugeführt werden.
7.4			**Flächennutzungsplan (FNP)** Kritik, dass eine Umwandlung der Fläche von einem im FNP dargestellten Industriegebiet in ein Mischgebiet und das damit verbundene Heranrücken der Wohnnutzung an den Hafen einer zukünftigen Nutzung des bestehenden Hafenpotenzials für die Schifffahrt entgegen stehen – dadurch würden die Grundzüge der bisherigen Planung berührt und die Belange des Güterverkehrs nicht ausreichend berücksichtigt.		s. 7.3 Der Flächennutzungsplan wird angepasst
8	Polizeipräsidium Köln, Führungsstelle Verkehr	26.02.2015 / 26.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-

9	Polizeipräsidium Köln, Kriminalkommissariat, Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O)	12.03.2015 / 20.03.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
10 10.1	Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 22	02.03.2015 / 02.03.2015	**Telekommunikationslinien** Hinweis, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden Hinweis, dass für den rechtzeitigen Ausbau bzw. die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich (mind. 6 Monate vor Baubeginn) schriftlich angezeigt werden müssen.	Ja	Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen werden der Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig schriftlich angezeigt.
10.2			**Baumpflanzungen** Hinweis, hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Ja	Das genannte Merkblatt wird bei der Pflanzung von Bäumen berücksichtigt.
11 11.1	Bundesnetzagentur (BNetzA) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat Z 24	16.02.2015 / 19.02.2015	**Richtfunk** Hinweis, dass die erforderlichen Informationen nur durch die Richtfunkbetreiber geliefert werden können Darstellung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken. Hinweis, dass nur durch die Richtfunkbetreiber Auskunft über die Betroffenheit von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen erteilt werden kann. Hinweis, dass die Betroffenheit von Richtfunkstrecken militärischer Anwender beim Bundesamt für	Ja	Der Bitte um Abstimmung mit den Richtfunkbetreibern sowie dem Hinweis auf Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden gefolgt. Sie wurden bereits angeschrieben. Ihre Belange werden in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

			Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) erfragt werden kann. Bitte um Abstimmung mit den Richtfunkbetreibern, ob durch hohe Bauten Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Hinweis, dass sich der Richtfunkbelegungszustand in kürzester Zeit ändern kann (daher nur Momentaufnahme). Hinweis, dass Messeinrichtungen der BNetzA durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.		
11.2			**Wegerecht** Hinweis auf die Notwendigkeit eines unentgeltlichen Wegerechts für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- und oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) gem. §§ 68 ff. TKG. Empfehlung der Beteiligung der in der Stadt Köln tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie der Betreiber, welche die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben.	Ja	Der Empfehlung, die in der Stadt Köln aktuell oder zukünftig tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zu beteiligen, wurde gefolgt. Sie wurden bereits angeschrieben. Ihre Belange werden in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	09.03.2015 / 11.03.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
13	BLB NRW Köln	18.02.2015 / 20.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-

14 14.1	Stadtwerke Köln GmbH, Abteilung Liegenschaften / RheinEnergie AG / Rheinische NETZGesellschaft mbH, Leitplanung / Kölner Verkehrs-Betriebe AG	11.03.2015 / 12.03.2015	**Strom** Hinweis, dass die bestehende 25-kV-Kundenstation zukünftig nicht mehr zur Versorgung des Plangebiets zur Verfügung stehen wird, so dass sowohl der Gebäudebestand als auch die neu geplanten Gebäude zukünftig mit 0,4-kV- bzw. 10-kV-Anschlüssen auszustatten sind – Bitte, so schnell wie möglich genauere Informationen zum städtebaulichen Planungskonzept zur Verfügung zu stellen, damit von Seiten der Stadtwerke eine Bedarfsermittlung als Grundlage für die Netzüberplanung anlaufen kann (insbesondere das angestrebte Verhältnis Gewerbe/Wohnen sowie der zeitliche Realisierungshorizont sind von Interesse).	Ja	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Bitte, so schnell wie möglich genauere Informationen zum Planungskonzept zur Verfügung zu stellen, wird gefolgt.
14.2			**Gas** Forderung, die im Plangebiet befindliche Gasnetzstation zu berücksichtigen und im B-Plan als „Fläche für Versorgungsanlagen“ planungsrechtlich zu sichern.	Ja	Die im Plangebiet befindliche Gasnetzstation soll berücksichtigt und entsprechend planungsrechtlich gesichert werden.
14.3			**Wasser** Hinweis auf zwei das Plangebiet durchquerende Wasserleitungen – Forderung, diese zu berücksichtigen und im B-Plan über „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ zu sichern.	Ja	Die beiden das Plangebiet durchquerenden Wasserleitungen sollen berücksichtigt und entsprechend rechtlich gesichert werden.
14.4			**Fernwärme** Hinweis, dass sich das Plangebiet im Fernwärmeausbaugebiet der RheinEnergie AG befindet, wofür die Verlegung einer zusätzlichen Transportleitung erforderlich wird - Bitte, die Trasse zu berücksichtigen und im B-Plan über ein „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu sichern (voraussichtlich Trassenbreite von 3 m erforderlich, inkl. der parallel verlaufenden vorhandenen Trinkwasserleitung).	Ja	Die vorgesehene Trasse für die Fernwärmeleitung soll berücksichtigt und entsprechend rechtlich gesichert werden.
14.5			**Leitungsauskunft** Hinweis, dass die als Anlage beigefügte schemati-	Ja	Die Leitungsauskunft wurde inzwischen bei der genannten Stelle bei der RheinEnergie angefragt.

			sche Darstellung nicht die obligatorische Leitungsauskunft ersetzt – diese ist bei der RheinEnergie AG einzuholen		
15	RheinEnergie AG	11.03.2015 / 16.03.2015	**Heizwerk KHD Deutz** Hinweis, dass das Heizwerk KHD Deutz zur Absicherung der Fernwärmeversorgung im rechtsrheinischen Köln noch bis mindestens 2017 benötigt wird (darüber hinaus bestehender Bedarf wird derzeit geprüft und anschließend mitgeteilt).	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Leitplanung		Siehe Stellungnahme Nr.14		
17 17.1	Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln, AöR	17.03.2015 / 17.03.2015	**Entwässerung** Hinweis, dass das Plangebiet im Einzugsbereich der Kläranlage Stammheim und außerhalb der Wasserschutzzone liegt. Hinweis, dass eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen ist: • Abführung des Schmutzwassers und klärpflichtigen Niederschlagswassers in den Abwasserkanal DN 1400/1560 in der Deutz-Mülheimer Straße • Westlich der Hafenstraße Entwässerung mittels Vakuum-/Druckleitungssystem (Baubeginn 2016), da kein Schmutz-/Mischwasserkanal in Hafenstraße vorhanden • Einleitung des nicht klärpflichtigen Niederschlagswassers in die Regenwasserkanäle in der Hafenstraße • Keine Planung von Metalldachflächen (z.B. Kupfer, Zink) Hinweis, dass Versickerungsanlagen innerhalb der Deichschutzzonen nicht zulässig sind (§ 4 DSchVO)	Ja	Der Hinweis bezüglich der Lage des Plangebiets wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung im Trennsystem soll umgesetzt werden. Der Forderung, keine Metalldachflächen vorzusehen, soll entsprochen werden. Der Hinweis zu den Versickerungsanlagen innerhalb der Deichschutzzone wird zur Kenntnis genommen.

					Eine Versickerung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.
17.2			**Starkregenproblematik** Forderung der Integration geeigneter Maßnahmen zur Risikovorsorge für Starkregenereignisse im Rahmen der Planung (z.B. Wahl der Straßenführung, gezielte/schadlose Ableitung über Grünflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Notüberläufe, Objektschutz besonders gefährdeter Grundstücke/Gebäude). Forderung der Berücksichtigung des Fachbeitrags „Niederschlagsentwässerung und Starkregenvorsorge für das Planungskonzept Mülheimer Süden inkl. Hafen“.	Ja	Soweit im Rahmen des städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzepts möglich, soll eine Integration zur Risikovorsorge von Starkregenereignissen vorgenommen werden, z.B. durch die gezielte Ableitung über Grünflächen. Der genannte Fachbeitrag soll im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.
17.3			**Hochwasserschutz** Hinweis, dass das Bauvorhaben im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt und somit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln bedarf Anregung, zu prüfen, ob eine Entsiegelung möglich ist, um dem Rhein möglichst viel Fläche zurückzugeben. Forderung der Berücksichtigung der Anforderungen aus dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag „Flusshochwasser“ – insbesondere Forderung eines deutlichen Ausgleichs der Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet, v.a. durch dauerhaft nutzbare Retentionsräume. Forderung der Erreichbarkeit der Gebäude im Hoch-	Ja	Der Hinweis zur Lage im Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Einholung einer Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln ist beabsichtigt. Die Anregung, eine Entsiegelung zu prüfen, wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung soll im Rahmen der Freiraumplanung erfolgen. Die Anforderungen aus dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag „Flusshochwasser“ sollen im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Ein Ausgleich eines Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet wird nicht erforderlich. Durch das Bauvorhaben soll das Retentionsvolumen sogar vergrößert werden (Abriss bestehender Gebäude, Aufständerung des Wohngebäudes, Flutung von Garagen). Ein Vermessungsbüro fertigt dazu Geländescans an, anhand derer das genaue Volumen berechnet wird. Die Erreichbarkeit der Gebäude im Falle eines Hoch-

			wasserereignis und der Vermeidung ober- und unterirdischer Sachschäden an den bestehenden und geplanten Gebäuden.		wassers wird gewährleistet. Sie sind durch Fußgängerbrücken an die von der Deutz-Mülheimer Straße aus zugänglichen Gebäude angebunden. Die Vermeidung ober- und unterirdischer Sachschäden an bestehenden und geplanten Gebäuden durch Hochwasserereignisse ist beabsichtigt.
			Vorschlag, Vorgaben zur hochwasserangepassten Bauweise (bezüglich baulichem Schutz, Bauweise, Zuwegen, Ver- und Entsorgung) sowie Vorgaben über die Nutzung/Nicht-Nutzung der Tiefgaragen im Hochwasserereignis zur Minimierung potenzieller Umweltgefährdungen zu erarbeiten und den künftigen Bauherren vorzugeben.		Der Vorschlag, die Vorgaben zur hochwasserangepassten Bauweise wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Rahmen der städtebaulichen Planung wurde eine hochwasserangepasste Bauweise verfolgt. So ist das Wohngebäude westlich der Hafenstraße aufgeständert. Andere Gebäude weisen an der Hafenstraße flutbare Parkebenen auf. Der öffentliche Räum östlich der Hafenstraße befindet sich überwiegend auf dem Niveau der Deutz-Mülheimer Straße und ist somit selbst im Fall eine 200-jährlichen Hochwassers geschützt. Zur Nicht-Nutzung bzw. rechtzeitigen Räumung der Tiefgaragen im Fall eines Hochwassers sollen Vorgaben erarbeitet werden.
			Forderung, die im Planfeststellungsbeschluss für den entsprechenden Strom-Abschnitt neben den konstruktiven Hochwasserschutzmaßnahmen aufgenommene Hochwasserschutzlinie wie eine „sonstige Hochwasserschutzanlage“ zu werten – Vorschlag, bei Änderungen der Hochwasserschutzlinie eine enge Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln durchzuführen.		Die im Planfeststellungsbeschluss aufgenommene Hochwasserschutzlinie soll als „sonstige Hochwasserschutzanlage“ gewertet werden. Bei Änderungen der Hochwasserschutzlinie durch das Bauvorhaben ist eine enge Abstimmung mit der Bezirksregierung vorgesehen.
			Forderung, bei der Nutzung geplanter oder vorhandener Mauern entlang der Hafenstraße als Hochwasserschutzanlage die dauerhafte Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen – Bemessung von Hochwasserschutzkonstruktionen in diesem Bereich muss den einschlägigen DIN-Normen und den Vorgaben der Bezirksregierung Köln entsprechen.		Für den Fall, dass vorhandene Mauern entlang der Hafenstraße als Hochwasserschutzanlagen genutzt werden sollen, wird die dauerhafte Gebrauchstauglichkeit nachgewiesen. Die Bemessung von Hochwasserschutzkonstruktionen in diesem Bereich soll den einschlägigen DIN-Normen bzw. den Vorgaben der Bezirksregierung Köln entsprechen.

			Hinweis, dass die betrieblichen Belange des Hochwasserschutzes – insbesondere der Einsatz mobiler Elemente – nicht beeinträchtigt werden darf		Der Hinweis, dass die betrieblichen Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden darf, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.
18	Kölner Verkehrs-Betriebe (KVB) AG		Siehe Stellungnahme Nr. 14		
19	Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) AG	19.02.2015 / 25.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
20	Kraftverkehr Wupper-Sieg (WUPSI) AG	12.02.2015 / 12.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
21	Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft	02.03.2015 / 02.03.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
22 / 23	Westnetz GmbH / RWE Deutschland AG	18.02.2015 / 24.02.2015	Hinweis, dass im angefragten Bereich keine 110-kV-Hochspannungsleitungen von Westnetz verlaufen und aus heutiger Sicht nicht geplant sind .	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH	11.02.2015 / 13.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
25	PLEDOC GmbH	20.02.2015 / 23.02.2015	Hinweis, dass im angefragten Bereich keine von PLEDOC verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	GASCADE Gastransport GmbH / WINGAS GmbH / NEL	17.02.2015 / 17.02.2015	Hinweis, dass Anlagen der aufgeführten Unternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Gastransport GmbH / OPAL Gastransport GmbH & Co. KG				
27	Thyssengas GmbH	16.02.2015 / 24.02.2015	Hinweis, dass keine von Thyssengas betreuten Gas-fernleitungen betroffen und Neuvorhaben im ange-fragten Bereich zurzeit nicht vorgesehen sind.	Kennt-nis-nahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Nord-West-Ölleitung GmbH	13.02.2015 / 18.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
29	InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Abteilung Recht	06.03.2015 / 06.03.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
30	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	12.02.2015 / 12.02.2015	Keine Bedenken	entfällt	-
31	Evonik Indust-ries, Fernlei-tungsbetrieb (ehem. Hüls AG)	19.02.2015 / 20.02.2015	Hinweis, dass im Untersuchungsgebiet keine von Evonik betreuten Fernleitungen bestehen.	Kennt-nis-nahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Köln, den 23.03.2015